Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1354

16. 12. 77

Sachgebiet 221

Unterrichtung
durch den Bundesrat

Zweites Gesetz zur Änderung des Graduiertenförderungsgesetzes (2. GFÄndG)
— Drucksachen 8/1026, 8/1171, 8/1192 —
hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 453. Sitzung am 16. Dezember 1977 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 24. November 1977 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem nachstehenden Grunde einberufen wird.

Grund

Zu § 1

§ 13 Abs. 1 des Graduiertenförderungsgesetzes ist wie folgt zu fassen:

„(1) In den Jahren 1971 bis 1981 trägt der Bund 75 vom Hundert und tragen die Länder 25 vom Hundert der durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehenden Ausgaben, jedoch begrenzt auf die in den Haushaltsplänen von Bund und Ländern für diesen Zweck bereitgestellten Mittel."

Begründung

Bei der Verabschiedung des Graduiertenförderungsgesetzes im Jahre 1971 war die Frage der Kostenteilung zwischen Bund und Ländern zunächst strittig. Erst nach Anrufung des Vermittlungsausschusses konnte der endgültige Finanzierungsschlüssel in das Gesetz aufgenommen werden.

Die Argumentation der Länder, daß im Hinblick auf die beträchtlichen Ausgabensteigerungen im gesamten Bildungsbereich, die ganz überwiegend die Haushalte der Länder belasten, es unerläßlich ist, überall dort die Ausgaben in Grenzen zu halten und nach Möglichkeit zurückzuführen, wo die finanzielle Beteiligung der Länder von der Sache her nicht zwingend geboten ist, gilt heute nicht nur unverändert fort, sondern hat angesichts der haushaltsmäßigen Entwicklung der vergangenen Jahre und im Hinblick auf die kommenden geburtenstarken Jahrgänge noch an Bedeutung gewonnen. Da sich dem Grunde nach in der Graduiertenförderung in den nächsten vier Jahren eine Änderung gegenüber der bisherigen Regelung nicht ergeben wird, sollte der Bund deshalb wie bisher auch in den Jahren 1980 und 1981 75 v. H. der Ausgaben übernehmen. Wenn dem Verlangen nicht entsprochen werden sollte, wird dies aus finanz- und haushaltswirtschaftlichen Gründen zur Folge haben, daß ab 1980 die Graduiertenförderung von seiten der Länder um

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

die Hälfte zurückzunehmen ist. Angesichts der Entscheidungen im Hochschulbereich wie Öffnung der Hochschulen, Überlastquote, Heisenberg-Programm sollte der Bund den bisherigen Finanzierungsschlüssel auch für die Jahre 1980 und 1981 zugestehen.

Der Hinweis auf andere Förderungen des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Mittlerorganisationen oder durch Bund-Länder-Vereinbarungen kann an dem vorstehend Gesagten schon deshalb nichts ändern, weil es hier um ein in Bundesauftragsverwaltung vollzogenes Bundesgesetz geht. Dem damit verbundenen Weisungsrecht des Bundes muß der Finanzierungsschlüssel entsprechen; der Bund sollte also mit 75 v. H. einen den Anteil der Länder deutlich übersteigenden Teil der Kosten tragen.

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 16. Dezember 1977.